

Kraftstoffverbrauch eines Neuwagens Kann das Fahrzeug zurückgegeben werden?

Wenn der Kraftstoffverbrauch bei einem Neufahrzeug höher ausfällt als angegeben, dann stellt sich die Frage, wie der Käufer reagieren kann. Entscheidend ist, ob die Angabe zum Kraftstoffverbrauch in die Vertragsverhandlungen eingeflossen ist.

Ist der Kraftstoffverbrauch Inhalt der Verkaufsverhandlungen, dann liegt ein Mangel vor. Denn dann ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein bestimmter Kraftstoffverbrauch vereinbart worden. Wenn diese Vereinbarung nicht eingehalten wird, führt das zu Gewährleistungsrechten. Das dürfte aber eher selten der Fall sein.

Öfter ist es so, dass aufgrund von Werbung der Käufer den Eindruck hat, dass das Fahrzeug einen niedrigeren Kraftstoffverbrauch hat. Dann können sich Rechte aus den sogenannten „öffentlichen Äußerungen des Verkäufers“ (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB) ergeben.

Wie kann der Verkäufer nun reagieren?

Eine so genannte Nacherfüllung, gerichtet auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, dürfte wohl eher nicht möglich sein, weil auch andere Neufahrzeuge des Fahrzeugtyps den gleichen Verbrauch aufweisen.

Der Käufer könnte vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn der Mangel „erheblich“ ist. Das definiert der Bundesgerichtshof (*Beschluss vom 08.05.2007, VIII ZR 19/05, Fundstelle NJW 2007, S. 2111 f.*) so, dass ein Kraftstoffmeherverbrauch von über 10 % vorliegen muss.

Man kann auch eine Minderung vom Kaufpreis verlangen. In einem solchen Fall kommt es dann auf die „Erheblichkeit“ des Mangels, also höheren Kraftstoffverbrauch von 10 %, nicht an.

Sodann könnte man noch Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, der sich darin erschöpft, dass man die Kosten für den Mehrverbrauch an Kraftstoff als Schadensersatz geltend macht.

Bevor es allerdings soweit ist, muss sorgfältig recherchiert, wie der Kraftstoffverbrauch Gegenstand der kaufvertraglichen Verhandlungen geworden ist (*vgl. ebenso OLG Hamm, Urteil vom 17.02.2013, Fundstelle NJW-RR 2013, S. 1146*).

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de